

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Örtliche Bauvorschriften zur Festlegung der notwendigen Stellplätze für Wohnungen in den Bebauungsplangebieten "Charlottenhöhe" und "Hegneberg"

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), letzte Änderung vom 08.11.1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 28. Februar 1996 folgende

S a t z u n g

als örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Charlottenhöhe" (rechtskräftig seit 25.05.1983) und "Hegneberg" (rechtskräftig seit 07.02.1994).

Die Grenzen dieser Bebauungspläne sind in den beigefügten Lageplänen des Stadtplanungsamtes vom 14.12.1995 im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen.

§ 2 Stellplatzverpflichtung

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird wie folgt festgelegt:

Für Wohnungen bis 75 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz,
für Wohnungen ab 75 m ² bis 120 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze,
für Wohnungen mit mehr als 120 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rottweil, den 28.02.1996

(gez.)

in Vertretung

Albrecht
Bürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	28.02.1996	08.06.1996